

Artikel 13
In-Kraft-Treten;
Außer-Kraft-Treten

(1) Die Artikel 2 und 5 sowie 7 bis 10 treten am 1. August 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2003

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Peer Steinbrück

Der Finanzminister
 Jochen Dieckmann

Der Innenminister
 Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
 für Schule, Jugend und Kinder
 Ute Schäfer

Die Ministerin
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Bärbel Höhn

Der Minister
 für Verkehr, Energie und Landesplanung
 Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 254.

Genehmigung
der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln
im Gebiet der Stadt Brühl
Vom 6. März 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Brühl beschlossen (Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. März 2003 - V.2 - 30.16.04.02 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Brühl zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. April 2003

Der Minister
 für Verkehr, Energie und Landesplanung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
 Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 257.

Berichtigung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2003
und zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2003 vom 18. Dezember 2002
(GV. NRW. S. 671)

In § 25 muß der Betrag von 4 255 000 durch den Betrag 4 525 000 ersetzt werden.

– GV. NRW. 2003 S. 257.

223

Berichtigung der Verordnung
über die Studienvorbereitung
und die Prüfungen am Studienkolleg
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26b SchVG-APO-SK)
vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 224)

In der Anlage zu dieser Verordnung wird unter Schwerpunkt W die Angabe der Wochenstunden zum Pflichtfach Geschichte/Erdkunde/Sozialwissenschaften von „24“ durch die Angabe „2-4“ ersetzt.

– GV. NRW. 2003 S. 257.